

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**Allgemeine Verkaufsbedingungen**“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Warenlieferungen eines Unternehmens der ZEISS-Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“) an einen Kunden, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten gelten die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.zeiss.at – Rechtshinweise).
- 1.2 „**Kunden**“ und damit Vertragspartner sind Unternehmer im Sinne des § 1 österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) (nachfolgend „**Kunden**“).
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, finden nur insoweit Anwendung, als ZEISS ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder sofern sie Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sind. Für einzelne Geräte oder Gerätegruppen vereinbarte Sonderbedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige individuelle vertragliche Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen, die der Kunde mit ZEISS schriftlich vereinbart hat, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.4 Auch ohne ausdrückliche Bezugnahme gelten die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorschriften abgeändert oder ausgeschlossen werden. Zwingende gesetzliche Vorschriften können nicht ausgeschlossen werden.

2. Leistungsdaten

- 2.1 Daten, Informationen und Hinweise im Zusammenhang mit den Lieferungen von ZEISS beruhen auf den Erfahrungen von ZEISS. Die angegebenen Werte, insbesondere Leistungsdaten, sind Durchschnittswerte, die in Tests unter Standard-Laborbedingungen ermittelt wurden und keine garantierten Spezifikationen darstellen.
- 2.2 Alle Informationen über Produkte und Dienstleistungen von ZEISS, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße und Leistungsspezifikationen, die in Angeboten und gedruckten Materialien enthalten sind, stellen ungefähre Durchschnittswerte dar. Diese Informationen sind keine Garantie für Qualität oder Haltbarkeit, sondern dienen lediglich als ungefähre Beschreibungen oder Kennzeichnungen und sind nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien. Branchenübliche Abweichungen sind zulässig.
- 2.3 Die Waren unterliegen einer normalen Abnutzung, die keine Gewährleistungsansprüche begründet.
- 2.4 Die Bezeichnung der Waren als „gebraucht“ ist eine Qualitätsvereinbarung. Gebrauchsspuren, Qualitätsmängel oder sonstige Einschränkungen, die sichtbar sind oder typischerweise aus der Eigenschaft der Gebrauchware resultieren, stellen keine Qualitätsmängel dar.

3. Lieferung

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, liefert ZEISS ab Werk (EXW INCOTERMS 2020) des Unternehmens der ZEISS Gruppe unter Verwendung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 3.2 ZEISS ist nur zur Versendung der Lieferungen verpflichtet, wenn die Versendung ausdrücklich vereinbart wurde. Versendet ZEISS auf Wunsch und Kosten des Kunden Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (im folgenden „**Versandlieferung**“), behält sich ZEISS das Recht vor, die Lieferung durch die eigene Lieferorganisation durchzuführen.
- 3.3 Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindliche Lieferfristen (nachfolgend „**Lieferfristen**“), wenn ZEISS diese ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat. Ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung sind sie unverbindliche Termine.
- 3.4 Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch ZEISS (nachfolgend „**Auftragsbestätigung**“).
- 3.5 Sollte eine Frist oder ein Termin ablaufen, die bzw. der in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich mit „verbindlich“, „fix“ oder „bindend“ bestätigt wurde, so kann der Kunde ZEISS zwei Wochen nach Ablauf eine angemessene Lieferfrist setzen. Nach Ablauf dieser Lieferfrist kann der Kunde ZEISS durch eine Mahnung in Verzug setzen. Im Übrigen richtet sich

der Eintritt des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.6 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber ZEISS nicht nach, insbesondere bei Annahme- und/oder Zahlungsverzug, verlängern sich die Lieferfristen um diesen Verzugszeitraum. Weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 3.7 Kann der Kunde ZEISS nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des Geräts die Möglichkeit zur Durchführung der Installation einräumen, gilt die Installation als von ZEISS erbracht, und die einjährige Gewährleistungsfrist beginnt am Tag nach der Lieferung des Geräts zu laufen.
- 3.8 ZEISS ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Teillieferungen sind für den Kunden zumutbar, wenn die Teillieferung im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks nutzbar ist, die Lieferung der verbleibenden Waren und Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch keine erheblichen zusätzlichen Aufwendungen oder Kosten entstehen (es sei denn, ZEISS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.9 Das vertragliche oder gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn der Kunde von ZEISS aufgefordert wird, das Rücktrittsrecht innerhalb einer angemessenen Frist auszuüben, und den Rücktritt nicht vor Ablauf dieser Frist erklärt.
- 3.10 Unbeschadet des Rechts des Kunden, bei schuldhafter Vertragsverletzung durch ZEISS oder aufgrund eines Mangels vom Vertrag zurückzutreten, besteht kein unentgeltliches Kündigungsrecht für den Kunden. Sofern nicht anders angegeben gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

4. Ausfuhrkontrolle

- 4.1 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Entsorgung von Lieferungen sowie aller damit verbundenen Technologien oder Dokumentationen können den Ausfuhrkontrollbestimmungen Österreichs, der EU und der USA sowie gegebenenfalls den Ausfuhrkontrollgesetzen anderer Länder unterliegen. Der Weiterverkauf an Länder, gegen die ein Embargo besteht, an unerwünschte Personen oder an solche, die Lieferungen für militärische Zwecke, ABC-Waffen und Nukleartechnologie nutzen oder nutzen könnten, bedarf einer behördlichen Genehmigung. Der Kunde erklärt mit seiner Bestellung, dass er diese Gesetze und Vorschriften befolgt und dass die Lieferungen nicht direkt oder indirekt in Länder erfolgen, die den Import dieser Lieferungen verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, alle für einen Export und/oder Import erforderlichen Lizenzen einzuholen.
- 4.2 Wenn sich die Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund von Lizenz- oder Genehmigungsanforderungen oder anderen Anforderungen oder Verfahren gemäß den geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen oder -vorschriften oder anderen geltenden Außenhandelsvorschriften (im Folgenden „geltende Exportkontrollbestimmungen“) verzögert, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Verzögerung.
- 4.3 ZEISS und der Kunde sind berechtigt, die Erfüllung des Vertrags insoweit zu verweigern, soweit diese Erfüllung durch geltende Exportkontrollbestimmungen untersagt ist. Der Grund für die Leistungsverweigerung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Der Kunde unterstützt ZEISS bei der Beschaffung aller Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung der geltenden Exportkontrollbestimmungen erforderlich sind und von den Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Zu diesen Verpflichtungen können insbesondere Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort, den Verwendungszweck der vertraglichen Lieferungen und bestehende Exportkontrollbeschränkungen gehören.
- 4.5 Ist für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von ZEISS eine behördliche Genehmigung oder Bestätigung erforderlich und wird diese Genehmigung oder Bestätigung von der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von acht (8) Monaten ab Antragstellung verweigert oder nicht erteilt, ist ZEISS berechtigt, den Vertrag oder Teile des Vertrags innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntwerden der Umstände, die ZEISS dazu berechtigen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu widerrufen oder zu kündigen. ZEISS steht dieses Recht jedoch nicht zu, wenn ZEISS allein oder überwiegend für die Umstände verantwortlich ist, die zur Verweigerung oder Verzögerung geführt haben. ZEISS ist auch berechtigt, den Vertrag oder Teile des Vertrags innerhalb von

- vier (4) Wochen nach Bekanntwerden der Umstände, die ZEISS dazu berechtigen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu widerrufen oder zu kündigen, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von ZEISS aus anderen Gründen gegen geltende Exportkontrollbestimmungen verstößt. Ist nur ein Teil der vertraglichen Verpflichtung aus den vorgenannten Gründen betroffen, kann ZEISS den gesamten Vertrag für widerrufen erklären oder den gesamten Vertrag kündigen, wenn ZEISS kein Interesse an einer teilweisen Erfüllung hat.
- 4.6 Wenn der Kunde die von ZEISS erhaltenen Lieferungen an Dritte weitergibt, muss er die Einhaltung der geltenden Exportkontrollbestimmungen sicherstellen. Darüber hinaus muss der Kunde die (Re-)Exportkontrollbestimmungen von Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einhalten.
- 4.7 Der Kunde darf weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren oder Re-Exportieren an
- (i) die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation alle im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gelieferten Waren, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen;
- (ii) Belarus oder zur Verwendung in Belarus alle Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006,
- des Rates in der aktuellen Fassung der jeweiligen Verordnung des Rates fallen.
- 4.8 Der Kunde wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 4.7 nicht durch Dritte weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 4.9 Der Kunde wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck der Ziffer 4.7 vereiteln würden.
- 4.10 Jeder Verstoß gegen die Ziffer 4.7, 4.8 oder 4.9 gilt als wesentliche Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, und ZEISS hat das Recht, angemessene Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, insbesondere:
- (i) die Beendigung des Vertrags; sowie
- (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Vertragssumme oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist, mindestens jedoch EUR 50.000.
- Der Kunde wird ZEISS unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffer 4.7, 4.8 oder 4.9 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 4.7 vereiteln könnten. Der Kunde wird ZEISS innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch ZEISS Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Ziffer 4.7, 4.8 und 4.9 zur Verfügung stellen.
- ## 5. Gefahrübergang
- 5.1 Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Gefahrübergang an den Zeitpunkt der Lieferung geknüpft und geht die Lieferung als erbracht, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der als erfolgt geltenden Lieferung auf den Kunden über.
- 5.2 Bei einem Versendungskauf liegt die Ursache für eine Verzögerung des Versands in der Verantwortung des Kunden, so ist es, auch wenn dies nicht ausschließlich zutrifft, eine Abnahmeverzögerung. In diesem Fall geht mit der Mitteilung von ZEISS über die Versandbereitschaft das Risiko eines zufälligen Untergangs bzw. einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche und Rechte, unter anderem auf Schadensersatz und Ersatz zusätzlicher Aufwendungen (z. B. für Lagerkosten), bleiben unberührt.
- ## 6. Vergütung
- 6.1 Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von ZEISS angegebenen Preise. Zusätzliche Lieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom Kunden in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten ist.
- 6.3 Sofern nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise von ZEISS ab Werk desjenigen Unternehmens der ZEISS-Gruppe, das diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendet. Der Kunde trägt insbesondere unter anderem zusätzliche Kosten für Fracht, Transport, Versand und Versicherung, öffentliche Abgaben (einschließlich Quellensteuer), behördliche Genehmigungen und Zölle sowie Verpackungskosten, die über die übliche Verpackung hinausgehen. Ziffer 15. findet auf angebliche nachträgliche Vereinbarungen Anwendung.
- 6.4 Der Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Erbringung der Lieferungen zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei ZEISS maßgeblich.
- 6.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Zahlungsverzugs ist ZEISS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes (Verzugszinssatz gemäß § 456 UGB) zu verlangen; ZEISS behält sich jedoch das Recht vor, darüberhinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.6 ZEISS behält sich das Recht vor, Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.
- 6.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind und die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptforderung stehen (z. B. Ansprüche des Kunden wegen Leistungsmängeln).
- 6.8 Der Kunde ist zur Zurückbehaltung seiner Gegenleistung nur berechtigt, sofern diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.9 Im Falle des Zahlungsverzugs oder der Nichtleistung von Zahlungen durch den Kunden ist ZEISS berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung einer Sicherheit zu erbringen. ZEISS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von ZEISS geleistet wird, in der ZEISS darauf hinweist, dass ZEISS vom Vertrag zurücktreten kann, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen geleistet wird. Weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- ## 7. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren
- 7.1 ZEISS behält sich das Eigentum an den an den Kunden gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises dieser Waren vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“ im Sinne dieses Abschnitts 7).
- 7.2 Der Kunde hat ZEISS unverzüglich über jede Pfändung der Vorbehaltsware oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden zu informieren.
- ## 8. Rechte an Software
- 8.1 Für die jeweilige Software gelten die zugrunde liegenden Lizenzbedingungen (End User License Agreements – „EULA“).
- 8.2 Für Dokumentationen sowie nachträgliche Ergänzungen zu gelieferter Software räumt ZEISS ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den internen Betrieb derjenigen Lieferungen ein, für die die Software geliefert wurde. Für im Auftrag des Kunden erstellte Dokumentationen, die als Lieferungen von ZEISS gelten, erhält der Kunde individuelle Lizenzen für Endkunden in der gewünschten Anzahl im Rahmen eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts.
- 8.3 Quellprogramme werden ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- ## 9. Mängelhaftung (Gewährleistung)
- 9.1 Liegt bei Lieferungen ein Sachmangel oder ein Rechtsmangel (nachfolgend jeweils ein „Mangel“) vor, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.



- 9.2 Die Nacherfüllung erfolgt nach Ermessen von ZEISS entweder durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware („**Nacherfüllung**“). Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau, die Entfernung oder Demontage der gelieferten Ware sowie nicht den Einbau oder die Montage einer mangelfreien Ware, sofern ZEISS ursprünglich nicht zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz der entsprechenden Kosten bleiben hiervon unberührt.
- 9.3 Der Kunde hat ZEISS die zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. Leistung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Die als mangelhaft beanstandeten Waren und Leistungen sind von dem Kunden in der Originalverpackung oder einer gleichwertigen Verpackung zur Prüfung an ZEISS zurückzusenden. ZEISS trägt bzw. erstattet, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt, die zum Zwecke der Prüfung und der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls kann ZEISS vom Kunden den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen, sofern das Mängelverlangen unberechtigt war. Der Kunde hat seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unverzüglich schriftlich oder in Textform nachzukommen. Bei Waren, die zum Einbau oder zu einer sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat die Untersuchung jedenfalls unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 9.4 ZEISS ist berechtigt, die Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann außerdem verweigert werden, wenn der Kunde ZEISS die betreffende Ware nicht zur Prüfung übersandt hat.
- 9.5 Der Kunde kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Entgelts verlangen, jedoch frühestens nach dem erfolglosen Ablauf einer vom Kunden zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang sowie entgangenen Nutzen bei Vorsatz und bei jeder Fahrlässigkeit.
- 9.6 Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von ZEISS nicht beachtet werden, Änderungen an den Lieferungen vorgenommen werden, Teile ausgetauscht werden oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den ursprünglichen Spezifikationen entsprechen.
- 9.7 Stellt der Kunde nicht sicher, dass ZEISS die Installation innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des Geräts durchführen kann, beginnt die einjährige Gewährleistungsfrist am Tag nach dem Tag der Lieferung des Geräts zu laufen.
- 9.8 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durch ZEISS aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und führen nur dann zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, wenn ZEISS ausdrücklich ein Anerkenntnis erklärt.
- 9.9 Für etwaige Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden aufgrund tatsächlich bestehender Mängel gilt Ziffer 10. In den Fällen der Ziffer 10.5 sowie bei einer auf Vorsatz beruhenden Schadenersatzhaftung richten sich die Rechte des Kunden jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln beträgt ein Jahr. In den Fällen der Ziffer 10.5 sowie bei einer auf Vorsatz beruhenden Schadenersatzhaftung richtet sich die Verjährungsfrist jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Haftungsbeschränkung**
- 10.1 Vorbehaltlich der gesetzlichen Haftungsvorschriften haftet ZEISS, unabhängig vom Rechtsgrund, nur uneingeschränkt für Schäden und Aufwendungsersatz bei Vorsatz und krasser grober Fahrlässigkeit.
- 10.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist die Haftung von ZEISS jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die Beweislastverteilung bleibt unberührt.
- 10.4 Die in den Ziffern 10.1 bis 10.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch, wenn eine Person, für die ZEISS verantwortlich ist, eine Pflicht verletzt.
- 10.5 Die in den Ziffern 10.1 bis 10.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, sofern ZEISS einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsrechts.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen ZEISS beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Ware an den Kunden. In den Fällen der Ziffer 10.5 sowie bei einer auf Vorsatz beruhenden Schadenersatzhaftung richtet sich die Verjährungsfrist jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.7 Ist der Kunde Zwischenhändler der an ihn gelieferten Waren und ist der Endabnehmer der Waren ein Verbraucher, richtet sich die Verjährungsfrist für etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen ZEISS nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.8 Bei der Lieferung von Software haftet ZEISS für den durch die Software verursachten Verlust oder die Veränderung von Daten nur insoweit, als dieser Verlust oder diese Veränderung auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Datensicherungspflicht des Kunden in angemessenen Abständen, jedenfalls jedoch mindestens täglich, unvermeidbar gewesen wäre.
- 10.9 Die Haftung gemäß den Ziffern 10.1 und 10.5 hat Vorrang vor sämtlichen Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn kein ausdrücklicher Hinweis auf den Vorrang der Ziffern 10.1 und 10.5 erfolgt.
- 11. Höhere Gewalt**
- ZEISS haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Verzögerungen bei der Durchführung der Lieferung, soweit diese auf höhere Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Seuchen, Epidemien, staatliche Verbote, internationale Handelsbeschränkungen oder sonstige vergleichbare Ereignisse ähnlicher Schwere), die ZEISS nicht zu vertreten hat. Soweit derartige Ereignisse ZEISS die Erbringung der Lieferung oder Dienstleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ZEISS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung nicht mehr zumutbar ist, ist er berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ZEISS vom Vertrag zurückzutreten.
- 12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**
- 12.1 Werden gegen den Kunden wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen von ZEISS Ansprüche aufgrund der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts geltend gemacht, ist ZEISS dafür verantwortlich, dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen. Voraussetzung ist, dass der Kunde ZEISS über derartige Ansprüche Dritter unverzüglich schriftlich informiert und ZEISS das Recht vorbehalten bleibt, alle geeigneten Verteidigungsmaßnahmen sowie außergerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ist unter diesen Voraussetzungen eine weitere Nutzung der Lieferungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich, wird vereinbart, dass ZEISS nach eigener Wahl entweder die Lieferungen zur Behebung des Rechtsmangels ändert oder ersetzt oder die Lieferungen zurücknimmt und den Kaufpreis unter Abzug eines Betrags erstattet, der das Alter der Lieferungen sowie die Dauer ihrer Nutzung berücksichtigt.
- 12.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte bestehen nur im Rahmen der Ziffer 10. ZEISS trifft keine Verpflichtung gemäß Ziffer 12.1, sofern die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Lieferungen von ZEISS nicht vertragsgemäß verwendet werden oder zusammen mit Komponenten Dritter eingesetzt werden.
- 12.3 Alle Ergebnisse, die von ZEISS oder von Dritten für ZEISS im Rahmen der Erbringung der Lieferungen oder im

Zusammenhang mit den Lieferungen entwickelt wurden, sowie die Rechte daran, einschließlich aller bestehenden gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte, insbesondere aller Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Erfindungen, Know-how und sonstigen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere an Technologien, Produkten, Prozessen, Berichten, Diagrammen, Dokumentationen, Geschäftsmethoden oder Herstellungsverfahren, verbleiben bei ZEISS und werden nicht an den Kunden übertragen. Der Kunde erhält lediglich solche Nutzungsrechte, die er unbedingt für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen benötigt; darüber hinausgehende Nutzungsrechte werden nicht gewährt.

13. Entsorgung

- 13.1 Der Kunde hat bei der Entsorgung der Lieferungen, insbesondere der Waren, die den Lieferungen von ZEISS beigelegten Informationen zu beachten und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiederverwertung der Lieferungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten durchzuführen. Im Falle des Weiterverkaufs der Lieferungen, insbesondere der Waren oder deren Bestandteile, hat der Kunde seine entsprechende Verpflichtung auf den jeweiligen Erwerber zu überbinden. Ist der nachfolgende Erwerber ein Verbraucher, gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entsorgung.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 14.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten Informationen, die ZEISS im Zusammenhang mit Aufträgen zur Verfügung gestellt werden, nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ergibt sich aus der Natur der Informationen oder wurde vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.
- 14.2 Anfragen betroffener Personen sind an dasjenige Unternehmen der ZEISS-Gruppe zu richten, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, und werden gemäß den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften bearbeitet. ZEISS und der Kunde verpflichten sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie, soweit einschlägig, zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Weitergehende Informationen zum Datenschutz sowie zur Datenschutzerklärung von ZEISS sind auf der Website von ZEISS abrufbar (www.zeiss.at).

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ZEISS findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag, einschließlich dessen gültigen Zustandekommens, Durchführung und Beendigung, ist ausschließlich das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien – Innere Stadt zuständig. Unbeschadet dessen ist ZEISS berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 15.2 Für den Nachweis des Bestehens und des Inhalts nachträglicher Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.